

b) Falls die vorstehende Frage zu verneinen ist und für das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist dann auf den augenblicklichen Zustand des Marktes und die bestehenden Gewohnheiten der Verbraucher in der Gemeinschaft abzustellen oder sind auch Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gewohnheiten zu berücksichtigen?

c) Ist die Untersuchung auf den Teil des Gemeinschaftsgebiets zu beschränken, in dem die Werbung verbreitet wird?

d) Ist bei der Bestimmung des Wettbewerbsverhältnisses auf die verglichenen Warengattungen und die Weise abzustellen, in der diese Warengattungen im Allgemeinen wahrgenommen werden, oder sind für die Beurteilung des möglichen Substitutionsgrades auch die besonderen Eigenschaften des Produkts, das der Werbende in seiner Werbung anpreist, und das Image, das er ihm geben möchte, zu berücksichtigen?

e) Sind die Kriterien zur Feststellung des Vorliegens eines Wettbewerbsverhältnisses im Sinne von Artikel 2 Nummer 2a und die Kriterien zur Beurteilung, ob der Vergleich die in Artikel 3a Buchstabe b genannte Bedingung erfüllt, identisch?

3. Ergibt eine Gegenüberstellung von Artikel 2 Nummer 2a mit Artikel 3a der Richtlinie 84/450 ⁽¹⁾,

a) dass jede vergleichende Werbung unzulässig ist, die eine Warengattung erkennbar macht, wenn die Angabe keinen Mitbewerber oder die von ihm angebotenen Waren erkennbar macht?

b) oder dass die Zulässigkeit des Vergleichs nur anhand derjenigen nationalen Bestimmungen zu beurteilen ist, die nicht zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über vergleichende Werbung erlassen wurden, was zu einem geringeren Schutz der Verbraucher oder der Unternehmen, die die mit dem Produkt des Werbenden verglichene Warengattung anbieten, führen könnte?

4. Ist für den Fall, dass vom Vorliegen vergleichender Werbung im Sinne von Artikel 2 Nummer 2a auszugehen ist, nach Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie jeder Vergleich unzulässig, der sich bei Waren ohne Ursprungsbezeichnung auf Waren mit Ursprungsbezeichnung bezieht?

⁽¹⁾ Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der belgischen Cour de cassation vom 7. Oktober 2005 in dem Rechtsstreit Raffaele Talotta gegen Belgischer Staat

(Rechtssache C-383/05)

(2006/C 10/21)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die belgische Cour de cassation ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 7. Oktober 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Oktober 2005, in dem Rechtsstreit Raffaele Talotta gegen Belgischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 43 (ex-Artikel 52) EG-Vertrag dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts wie Artikel 182 der zur Durchführung von Artikel 342 § 2 des Code des impôts sur les revenus 1992 ergangenen königlichen Verordnung vom 27. August 1993 entgegensteht, nach der Mindestbemessungsgrundlagen nur auf Gebietsfremde angewendet werden?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofs vom 28. September 2005 in Sachen Color Drack GmbH gegen Lexx International Vertriebs GmbH

(Rechtssache C-386/05)

(2006/C 10/22)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Oberste Gerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. September 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Oktober 2005, in Sachen Color Drack GmbH gegen Lexx International Vertriebs GmbH um Vorabentscheidung über folgende Frage: